

Der Streit über die Zins- und Lehensgerechtigkeiten zwischen der Landschaft Jaun und dem Rate von Freiburg (17. Jahrhundert)

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **9 (1902)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

theilen welten. Als nun sollich ir anbringen durch unsern kleinen rat für uns gewisen, und wir hütt alles ir beger in geschriff der lenge nach verhört, darby iren uns fürgelegten landrechtbrief sampt den ordnungen, so wir inen hievor geben, verlesen lassen. Haben wir dieselben in iren wurten und inhalt bestätigt, bestätigend die ouch hiemit und wellend, das dieselben so lang bestand habind, bis wir sie widerrüft oder gemeret, gemindert oder verbessret habind, nach unserm fryen willen und gevallen, wie wir uns das heiter ussdingen und das fug und glimpf haben.“

Diesem Beschluß des großen Rates schloß sich das Urteil des kleinen Rates an, welches lautet¹⁾: „Die policey- und andere ordnung so inen (den Jaunern) mine gnädige herren des gerichts und anderen sachen halb in geschriff geben lassen, hat ire gnaden uff hüt in irem inhalt bestätigt.“

Zweites Kapitel.

Der Streit über die Zins- und Lehensgerechtigkeiten zwischen der Landschaft Jaun und dem Rate von Freiburg (17. Jahrhundert).

Wir haben oben gesehen, daß die Landschaft Jaun sich Ende des 14. Jahrhunderts von der todten Hand um die Summe von 440 Gulden loskaufte mit der Verpflichtung, auch fernerhin, wie bisher, für jede Fuchart im Grunde zwei Sols und vier Zehner, und für jede Fuchart Berglands zwölf Zehner und für jedes Klafter Heu drei Sols an die Herren der Landschaft zu bezahlen. Ferner wurde im Jahre 1491 durch schiedsrichterlichen Spruch festgestellt, daß die Jauner bei Handänderungen von Grundstücken das Lob bezahlen müssen. Auf dieser Rechtsgrundlage, nämlich als freie Zinsleute, kamen Anfangs des 16. Jahrhunderts die Bewohner der Landschaft Jaun unter die Herrschaft Freiburgs.

Nach Uebernahme der Landschaft wurden im Jahre 1506

¹⁾ Ratsmanual vom 10. Mai 1576, fol. 112.

die Zinsbücher der Feudalrechte erneuert ¹⁾, das Gebiet der Landschaft zwischen Saun und dem oberen Simmenthal, zwischen Saun und der Grafschaft Gruyère und anderen durch Verträge von 1518 und 1524 zwischen Freiburg und Bern, sowie zwischen Freiburg und dem Grafen von Gruyère festgesetzt ²⁾.

Nachdem nun das Landrecht von Saun im Jahre 1560 schriftlich fixiert und im 1576 nochmals bestätigt war, blieb dem Räte von Freiburg noch die Aufgabe übrig, die Lehenspflichten und Erkanntnisse ³⁾, der Landschaft Saun endgültig festzustellen ⁴⁾. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission bestellt, welche die Vereinigung vornehmen und darüber dem Rat Bericht erstatten sollte. Bei dieser Arbeit stieß die Kommission auf Schwierigkeiten, welche dem Räte schriftlich vorgelegt werden ⁵⁾. Danach behaupteten die Landleute von Saun, alle ihre Häuser, obschon auf Mauern errichtet, seien frei und ledig und sie brauchten dafür nur den Zins nicht aber bei Verkauf das Lob zu bezahlen; ferner wollten sie den Wert der Fruchtbäume, welche auf den verkauften Stücken Lands stehen, auf das Lob in Abrechnung bringen, ferner behaupteten sie, bei Tausch, für subhastierte und zwangsweise verkaufte Güter, kein Lob schuldig zu sein. Die Mühle, der Hof und mehrere andere Liegenschaften, welche ihnen der Rat von Freiburg verkauft hatte, seien ebenfalls lobfrei. Aus einem weiteren Bericht ⁶⁾ an den Rat, der sich im wesentlichen mit dem

¹⁾ S. die Urbare der Herrschaft Saun vom Jahre 1506. (Grosses de Bellegarde, n° 14 und 15 im Freiburger Staatsarchiv), Zinsrodel und Erkanntnisse von 1516 und 1524, (Grosses de Bellegarde, n° 13 und 8).

²⁾ Kuenlin l. c. III, p. 121; Freiburger Staatsarchiv: Titres de Bellegarde, n° 16 und 18. Vgl. Ratsmanual, 1518—1521.

³⁾ Titres de Bellegarde, n° 53; Rechte der Regierung hinter Saun verfaßt von Fr. Gurnel. Aus dem Jahre 1540 ist ein Urbar und ein Verzeichnis der Erkanntnisse, aus dem Jahre 1563 ein Zinsrodel der Vogtei Saun vorhanden (Grosses de Bellegarde, n° 7, 11 und 10). Vgl. Ratsmanual vom 8. Oktober 1546.

⁴⁾ Ratsmanual vom 1. Dezember 1592.

⁵⁾ Freiburger Staatsarchiv. Titres de Bellegarde, n° 25: Beschwärnußartikel und angeehrte Erläuterungen wegen den Erkanntnissen hinter Saun und difficultates H. Gurnels zu Saun in der Kommission.

⁶⁾ Artikel von Saun. (Titres de Bellegarde, n° 25).

ersteren deckt, entnehmen wir, daß die Landleute von Jaun vermeinten, was sie von einander erben, dafür seien sie kein Lob schuldig; desgleichen von den Häusern, Scheunen, Speichern und Baumgärten, welche sie von einander kaufen, seien sie auch kein Lob schuldig, obschon sie keine Urkunde haben. Einige hätten keine Urkunde für ihre Güter und behaupten, sie hätten nur beylen(?) gemacht und könnten deshalb weder Zins noch Löber anzeigen u. s. w. Da die Ausführung des Befehls in Bezug auf die Fixierung der Zins- und Lehensgerechtigkeiten, wegen der Schwierigkeiten die der Kommission von den Landleuten von Jaun gemacht wurden, viel Kosten verursacht hatte, so stellt die Kommission die Frage, wer die Kosten tragen solle und macht zugleich den Vorschlag, für ein Mal, einen kleinen Aufschlag auf jedes Kind zu thun.

Die Antwort des Rates auf die vorgebrachten Schwierigkeiten ließ einige Zeit auf sich warten. Nach Verlauf von mehreren Monaten ersuchte die Kommission, in Hinweis ¹⁾ auf ihren früheren Auszug bezüglich mehrerer Punkten der Erkenntnissen von Jaun, den Rat von Freiburg in der angeregten Sache Stellung zu nehmen und eine Entscheidung zu treffen. Die Kommission regt ferner beim Rate an, er solle die Kommission durch einige Ratsmitglieder verstärken, welche die Urkunden in Bezug auf einige strittige Punkte untersuchen sollen und dann die Angelegenheit dem kleinen oder dem großen Rat vorlegen, damit endlich eine Entscheidung folgen könne. Dies sei wünschenswert, damit weder dem Einkommen des Rates, noch den Rechten der in Frage stehenden Privatpersonen Eintrag geschehe. Die Entscheidung des Freiburger Rates erfolgte am 7. Juli 1594 und hat folgenden Inhalt ²⁾:

Erstlich alsdann gemeine inwoner der landschaft Joun vermeint, in allerlei erbfällen des lobs gefryet und überhebt zu syn, ist inen glychwol solche fryheit nitt geendret, dann das ire gnaden von natürlichen erbfällen, so den nächsten

¹⁾ Titres de Bellegarde, n° 25. Randnotiz.

²⁾ Titres de Bellegarde, n° 25. Urtheil über etliche puncten der Erkenntnissen hinter Jaun; Ratserkenntnissenbücher 1594, fol. 434. S. den Auszug aus den Urbaren von Jaun vom Jahre 1597 und das Verzeichniß der Jauner Güter und Berge vom Jahre 1597, (Grosses de Bellegarde, n° 9 und 6).

blutsfründen zufallend kein lob avordren werden, so aber jemand durch syn testament ein andern als ein blutsfründ oder einen von fernem und zu dem letsten graden zum erb berüffen und einen nähern übersehen wurde, von solicher als einer wyt überschrytenden erbschaft solle das lob bezalt werden.

Fürers als sie ouch vermeint alle gebüw fry zu besitzen, haben ire gnaden geordnet, dass ein behusenschaft oder gebüw, wan dry ort mit muren uffgeführt, oder das gebüw aller dingen und zu allen orten uf muren stadt, soll als ab einem unbeweglichem stuck das lob bezahlt werden, wan aber an zwoyen oder einer syden allein muren synd, sollen sie des lob überhept syn.

Sonst belangend diejenige, welche etliche güter und bergen besitzen, davon sie bishar kein pflicht noch lob erkennt ouch kein zins abgericht, wyll die landlüt um derglychen fryung kein schyn, sigel noch brief zeigen mögend und sonst alle einem glychen zins underworfen, darus abzunehmen, dass im ganzen landkreis kein fry stuck sye, soll uff derglychen stuck ein gmeiner lydenlicher herrn- und bodenzins, namlich von jedem rinderweid jährlich ein Fryburger schiling geschlagen und das davon gebürend lob sampt andern lehenspflichten erstattet und bezalt werden, ouch das lob als andere hievor erkannte güter.

Letslich zu abtrag des vilfeltigen costens, so mit uffnehmung und ernüwerung der erkanntnuss uffgängen, ist bewilligt, dass von jedem rinderweid fünf krüzer sollen abgefordert werden, welche der amptsmann daselbs inbringen und volgends dem herrn seckelmeistern zustellen soll, die zwöy hundert pfund und acht und zwentzig, so er schon uff rechnung empfangen und andere costen zu ersetzen.

Die Entscheidung des Rates ging also dahin, daß ein Grundstück, welches dem natürlichen Erben anheimfalle, lobfrei sei, dagegen sollen diejenigen Grundstücke dem Lob unterworfen sein, welche durch Testament auf nicht direkte Erben übergehen. Die Gebäude, welche auf Mauern erbaut sind, sollen als unbewegliches Gut dem Lob unterworfen sein. Von unbelehnten Gü-

tern, für welche die Besizer keinen Freibrief haben, soll, neben dem Lob und andern Lehenspflichten, ein mäßiger Zins bezahlt werden, und zwar für jede Kinderweid jährlich ein Freiburger Schilling. Zur Deckung der Erneuerungskosten der Erkanntnussen sind auf jede Kinderweid fünf Kreuzer zu erheben. In diesem Sinne sollte die Erneuerung der Erkanntnusse nach Verordnung des Rates ¹⁾ in vierzehn Tagen vollendet sein.

Die Sache kam damit nicht zur Ruhe, die Landleute von Jaun wollten sich nicht zufrieden geben ²⁾, schützten ihre althergebrachten Rechtsgewohnheiten und Freiheiten vor und wandten sich mit Vorstellungen an den Rat von Freiburg. Dieser empfing eine Abordnung der Landschaft Jaun, welche ihm schriftlich ihre Forderungen und Rechtsansprüche vorlegte ³⁾. Der Rat ließ sich auch den Bericht der eingesetzten Kommission vorlegen und erließ nach erneuter Untersuchung und reiflicher Beratung am 30. Januar 1604 folgendes Urteil ⁴⁾:

Wir der Schultheiss und Rath der Stadt Fryburg thun kund hiemit, als dann die ehrsamen wysen unsere liebe und getrüwe Peter von Montenach, landschryber, und Frantz des Granges curial als comissarien, wellichen wir die bereinigung und ernüwerung unserer lehen, erkannfnussen zu Jaun vertrautodt, in verrichtung anbevohlen werks etwas missbruchs und schadlichen ingriffs zu unserem nachtheil erfahren, dass sich die ehrsame landlüt etlicher rechten und fryheiten doselbs anmassen wollen, die sonst in keinen anderen orten hinter unser landen und gebieten üblich synd, namblich dass sie vermeinend, von den subhastierten gütern kein lob schuldig zu syn, wie sie gleichfahls fürgebend, dass man von einem tusch kein lob bezahlt habe. Desgleichen, dass alle ire hüser, schüren und wohnungen, die standend glych uff muren oder

¹⁾ Ratsmanual vom 7. und 11. Juli 1594.

²⁾ Ratsmanual vom 15. September 1594, 12. und 26. November 1602, 6. Februar 1603.

³⁾ Siehe die Einleitung des folgenden Ratsurteils von 1604.

⁴⁾ Freib. Staatsarchiv: Ratserkanntnussenbücher, Bd. 24, fol. 230 b; Landtrog Jaun: Urkunde vom 30. Januar 1604, erhalten in einer vidimierten Abschrift von 1682.

nit, mit sampt den kraut- und boumgarten auch mit ihren bünden lobs fry syend, und in den anderen zinsbaren stücken, die sie als lobbar erkennen, wollen sie nüt destominder alle schüren, staffel, spycher, ouch die fruchtböum absetzen; wil nun solliches alles in anderen orten unserer herrschaften nit brüchlich, haben die commissarien von gemeiner landschaft die erwysung sollicher ihrer vermeinten fryheit mit briefen und siglen zu sehen begert und ihnen darzu vielfältige manung getan, ouch lange zit bewilliget, darzwischen aber ihnen anders nüt fürkommen, dan dass die landlüt by ihren einfältigen fürgeben vermeinen zu glouben zu sin, desshalben sie neben dem ehrsamen Hansen Quientzig, unserm lieben und getrüwen vogt daselbs, ursach genommen, uns disen handel fürzubringen und unsers entscheids darob zu erwarten, neben wellichem die verordneten einer loblichen landschaft auch vor uns erschynen, weliche durch ihren schriftlichen fürtrag das alt harkomen und gwonheit, so in verlobung irer zinsgüter üblich gsin, und was sye desshalben von iren altvordern verstanden, in aller gebür eröffnet und dargethan, es sye dass sie in schatzung und vergandung, ouch in ertuschung der güteren, besonders aber, wan sie umb ire hüser, kraut- und boumgärten gehandelt, um dass ein lob niemalen ersucht worden, desgleichen syend die schatzungen der hüseren, schüren und fruchtbäumen allzyt an dem lob abgezogen worden, do sie in schuldiger underthänigkeit gebeten, wie sie gnädiglich by dem alten wäsen erhalten und verbleiben lassen wöltend, dan ir hüser sonst mit so schwären fürstatzinsen beladen, dass sie kein wytter beschwärd ertragen mögend, darneben sie uns ouch etliche artikel der wyberen erbschaft, schulden und anderer landsbrüchen halben fürgelegt und um bestätigung derselben angehalten.

Nachdem wir nun beder sowohl unser commissarien als gemeiner landlüt anligen gnugsam abgehört und verstanden und der sachen beschaffenheit nach allen umstenden nach der gebür erwägen und bedacht, haben wir uns dess entschlossen, geordnet und erkennt: Erstlich belangend die

verlobung der pfandungen und schatzungen, ouch allerhand tüşch der güteren, diewyl ein lehenherr billich wüssen soll wellicher syne zinsgüter besitze, und wie man domit handelt, dannenhär das lob von allen handenderungen usserthalb der rechten natürlichen erbschaften dem lehenherren gebürt, und die vergandtung und tüşch nit minder als die kouff den besitzern verenderen, wie dann man nit vermeinen kann, dann dass die verlobung in den tüşchen üblich gsin, wie woll man dieselben allein uff das nachgelt ziehen und limitieren will, und hingegen wann die vergandtung und tüşch des lobs ledig sin soltend, man lychtlich einem kouf den gleichen namen zueignen und dergestalt zu nachteil der lehen- und grundherrn vil löber verschlachen möchte, deshalben sprechen und erkennen wir, dass nach form rechtens, und wie es in anderen orten, zum theil auch zu Jaun selbs gewont ist, sie von den vergandungen und tüşchen die löber bezalt, also für basshin sollend sie auch noch wyters dieselbige erstatten und composieren, wie ouch von der ganzen summ eines koufs, ohne abzug der fruchtböumen und der gebüwen, so uff dryen oder mehr muren stand, dann wyl die fruchtböum und schüren so uff muren erbuwen dem grund und boden unbeweglicher wys anhängig, soll man von denselbigen wegen nütt abzüchen noch abschetzen, was aber bewegliche, hültzine büw, schüren, staffel berüret, die lassen wir wie von altemhär fry blyben, und belangend der landlütten hüser, hofstett und wohnung, auch ihre gärten und bünden, aber nit die boumgärten, obschon sie darumb kein fryheit ufgelegt, nütdestminder, wyl andere flecken hinder unseren landen der hüseren halben mit dem kopf wins an stat des lobs erlassen syndt, und wie gemelde unsere liebe herrschaftslüt zu Jaun minders nit dann andere flecken zu erhalten und zu meinen bedacht sind, wöllend wir sie vermitlest eines kopfs wins ouch aller koufen ihrer wonung gefryet erlassen haben, so vill die bestätigung ihrer brüchen belangt, im fahl sie sich als alte zugehörige under derselben ordnung nit vergleichen wollend, darzu wir sie vermanen thuend, soll hernach wyters insehen beschechen, und domit

sie auch unsere amptslüt sich nach disem bescheid wüssend zu richten, haben wir ihnen disen schyn under unserem ufgetruckten secrets insigel, uns doch in allweg ohne schaden, werden lassen. Actum den 30. Jenner 1604.

Das Urteil bestätigte im wesentlichen die frühere Entscheidung. Abgesehen von dem Besitzwechsel, welcher durch Intestaterbfolge entsteht, muß für jede Handänderung von Grund und Boden, sei es für Kauf, Tausch oder Vergantung, das Lob bezahlt werden und zwar beim Kauf ohne Abzug der Bäume und Gebäude, welche auf Mauern stehen, von der Kaufsumme. Ausgenommen sind die Gebäude, welche in leichtem Holzbau aufgeführt sind. Bei Handänderungen der Häuser, Hofstatt, Wohnungen, Gärten (aber nicht der Baumgärten) und Pflanzungen soll an Statt des früheren Lobes ein Kopf Wein entrichtet werden. Im Fall, daß die Landleute von Jaun sich mit dieser Ordnung nicht abfinden können, behält sich der Rat einen weiteren Entscheid vor.

Das Urteil des Rates mißfiel auch diesmal den Jaunern sehr; diese Mißstimmung wurde noch vermehrt als der Freiburger Rat, um die sehr niedrigen Einkünfte des Vogtes und des Pfarrers zu erhöhen, gegen Abtretung eines Stückes Allmend, die Herrschaft Jaun zwang, an den Vogt einen jährlichen Zins von 25 Kronen zu bezahlen und demselben und dem Geistlichen gestattete, zu ihren Gunsten einen Teil der Allmend einzuschlagen¹⁾. Im Jahre 1635 kam die Unzufriedenheit zum Ausbruch. Die Jauner beschloßen, sich auf ihr vermeintlich gutes Recht stützend, die Zinsen und Löber nicht mehr zu bezahlen²⁾. Der Freiburger Rat ließ durch den Landvogt die empörte Gemeinde versammeln und forderte dieselbe auf, ihre Ansprüche und Reklamationen vorzubringen. Die Jauner antworteten schriftlich am 18. November 1635, sie hätten einige alte Urkunden³⁾ gefunden, gemäß welchen sie völlig frei und unabhängig seien und nichts zu bezahlen

¹⁾ Freib. Staatsarchiv: Titres de Bellegarde, n° 19 (28 mai 1604); Ruenlin l. c. III, p. 123.

²⁾ Etrennes fribourgeoises 1808, p. 139 ff; Ruenlin l. c. III, p. 123 ff; Berchtold, Histoire du canton de Fribourg, II, p. 332—33.

³⁾ Gemeint sind die Urkunden von 1367 und 1395, durch welche die Landleute von Jaun von der todten Hand befreit werden.

brauchten, und durch welche ihnen von ihren früheren Herren Freiheiten zugesichert worden seien, welche ihnen jetzt durch den Rat entzogen würden. Die Urkunden selbst wollen sie, wie es der Rat verlangte, nicht aus der Landschaft herausgeben, man möchte in Jaun selber die Schriften untersuchen lassen. Unterdessen schickten die Jauner Abgeordnete nach Sitten, um dort die Urkunden, welche schwer leserlich sind, abschreiben zu lassen; die gemachte Abschrift wurde vom Bischof von Sitten legalisirt¹⁾. Auf Grund dieser mißverständenen Urkunden wurde von den Unzufriedenen die Bewegung geschürt, welche drohte in einen Aufbruch auszuarten. Dem Freiburger Rat war es nicht schwer, auf Grund einer Abschrift der angezogenen Urkunden, die Haltlosigkeit der Ansprüche der Vogtei Jaun darzuthun, und seine Antwort wurde am 16. Dezember 1635 vor der Landsgemeinde verlesen. Die Jauner ließen sich nicht überzeugen und beschloßen, ungeachtet der Vorstellungen und der Bitten des Statthalters Moser und des Pfarrers Joh. Fridolin Genter, mit 58 gegen 56 Stimmen, ihre Ansprüche weiter zu verfolgen und dieselbe vor die Abgeordneten der Stadt Freiburg, vor die katholischen Kantone oder vor die Tagsatzung nach Baden zu bringen. Da der Rat von Freiburg sah, daß seine Milde nichts fruchtete, ließ er mit bewaffneter Macht ungefähr 30 Rädelsführer in Jaun gefangen nehmen und nach Freiburg in den Turm Jacquemar verbringen. Im Februar 1636 werden die Angeklagten vor Gericht gestellt²⁾; im folgenden Monat wurde das Urteil gesprochen: Die zwei Hauptschuldigen, der neue und alte Kirchmeyer, Peter und Christian Buchs, wurden zum Tode verurteilt, aber auf die flehentlichen und rührenden Bitten ihrer Frauen, welche versprachen, für ihre Männer körperlich zu haften und sich für ihre Treue und Anhänglichkeit an die hohe Obrigkeit zu verbürgen und auch ihre Kindern Gehorsam und Unterwürfigkeit zu lehren, vom großen Rat begnadigt; die Todesstrafe wurde in Verbannung umgewandelt (4. Mai 1636). Die übrigen Angeklagten kamen mit größeren oder kleineren Geldstrafen davon. Der Rat ließ auch ferner-

¹⁾ Landtrog Jaun. Abschrift vom Jahre 1635.

²⁾ Das Nähere über den Prozeß in Titres de Bellegarde, n° 28 (1636).

hin noch Milde walten, indem er ungeachtet der Strafen und Urteile, welche über Angehörige der Vogtei Jaun ergangen waren, die Landschaft im Genuß der Allmende beließ ¹⁾.

Drittes Kapitel.

Die Allmendordnung der Landschaft Jaun bis Anfang des 18. Jahrhunderts.

Unter Allmend oder gemeiner Mark versteht man das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer und Brunnen, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben u. s. w. Nach älterem schweizerischen Sprachgebrauch wird unter Allmend, im Gegensatz zum Sondereigen und zum Erbe, der aus der alten Mark- Dorf- und Hofverfassung stammende, nicht aufgeteilte Rest der Gemeinmark verstanden, der sich heute entweder im Eigentum von aus den Rechtsnachfolgern der früheren Mark- Dorf- oder Hofgenossen bestehenden Bürger resp. Einwohnergemeinden oder sonstigen öffentlichen Korporationen befindet, so weit er ausschließlich oder doch vorzugsweise von den berechtigten Genossen genutzt und entweder gar nicht oder nur nebenbei zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen verwendet wird ²⁾.

Ueber die früheste Art und Weise der Allmendbenutzung in Jaun, ob die Ansässigen Anteil an der gemeinen Mark nach bestimmten Regeln, wie das später der Fall ist, oder jeder nach seinem Bedürfnisse hatte, wissen wir nichts. Daß aber die Allmend in der ältesten wirtschaftlichen und sozialen Ordnung der Landschaft Jaun eine große Bedeutung hatte, ergibt sich schon aus dem Umfang derselben. Das Sondereigen scheint sich neben der Allmend in Jaun schon ziemlich früh entwickelt zu haben; denn die älteste Redaktion des Landrechts enthält, und zwar an erster Stelle, eine Bestimmung, welche sich auf Beilegung von Streitigkeiten

¹⁾ Ratserkenntnissbücher, Bd. 27, fol. 279, (7. Mai 1636).

²⁾ W. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausg. von G. Schmoller, II. Heft, 4, p. 1).